

Yasar Kadkhodaey und Dietmar Heubrock

Psychische Auswirkungen hoch konflikthafter Scheidungen auf Kinder – die Kontroverse um das „Parental Alienation Syndrome“

Zusammenfassung:

Die von Gardner (1985) als Parental Alienation Syndrome (PAS) beschriebene Form elterlicher Einflussnahme auf das Kind in hoch konflikthafter Trennungssituationen gilt in der familienrechtlichen Begutachtungspraxis als umstritten. In diesem Beitrag werden der gegenwärtige Stand der Diskussion dargestellt, Impulse für die Begutachtungspraxis reflektiert und zukünftige Forschungsperspektiven vorgeschlagen.

Abstract:

The Parental Alienation Syndrome (PAS) as proposed by Gardner (1985) still meets some obstacles in German family law proceedings when referred to in expert testimonies. The present article describes the recent state of scientific discussion. Furthermore, some consequences for current expert testimony practice and future research prospects are proposed.

1. Einleitung

Es ist innerhalb der Rechtspsychologie wohl als gesicherter Befund anzusehen, dass Kinder im Kontext wie auch infolge hoch konflikthafter Trennungs- und Scheidungsprozesse – zumindest zeitweise – psychische Störungen entwickeln können. Ebenso ist unbestritten und in der familienrechtlichen Praxis immer wieder beobachtbar, dass Kinder in solchen massiven Konfliktkonstellationen von ihren getrennt lebenden Eltern instrumentalisiert und in Loyalitätskonflikte verstrickt werden.

Eine Grenze der einvernehmlichen professionellen Einschätzung derartiger Konflikte scheint aber in Deutschland spätestens dort erreicht zu sein, wo eine systematische Entfremdung eines Kindes von einem Elternteil durch den jeweils anderen Elternteil angenommen und als elterliches Entfremdungssyndrom oder Parental Alienation Syndrome (PAS) benannt wird. In Familienrechtsverfahren wird dies nicht selten zum Anlass genommen, Ablehnungsanträge wegen der Besorgnis der Befangenheit eines psy-

chologischen Sachverständigen oder gar wegen Inkompetenz zu begründen (Dettenborn, 2007; siehe hierzu auch Kasten 1).

Kasten 1: Beispiel aus einem Schriftsatz zum PAS.

„[...] In der Fachwelt ist äußerst umstritten, ob es sich bei dem PAS Syndrom [sic!] um ein wissenschaftlich fundiertes Phänomen handelt. Hier war der Sachverständige auch gehalten, den Streit um das PAS Syndrom [sic!] darzustellen. [...] Ohne jegliche Begründung bringt der Sachverständige ein Anpassungssyndrom (PAS) [sic!] ins Spiel, das ohnehin umstritten ist.“

In der Aussagepsychologie, insbesondere bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit kindlicher Zeugenaussagen, ist die Möglichkeit suggestiver Beeinflussungen durch erwachsene Bezugspersonen als eine häufig vorkommende Aussageverfälschung schon seit langem bekannt: *„In der Praxis der forensischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung sind Fälle mit Suggestionsverdacht bei Kinderaussagen besonders im Kontext von Nachscheidungskonflikten aufgetreten“* (Steller, 2008, S. 306). Im Vergleich scheint die Akzeptanz des empirischen Faktums des Vorkommens systematischer Entfremdungsbemühungen innerhalb der Familienrechtspsychologie tatsächlich noch umstritten zu sein. Der vorliegende Beitrag möchte den Diskussionsstand zum PAS darstellen und eine Einordnung in das Spektrum bekannter psychischer Auswirkungen hoch konflikthafter Trennungen auf das Kind vornehmen.

2. Psychische Auswirkungen hoch konflikthafter Scheidungen auf die Kinder

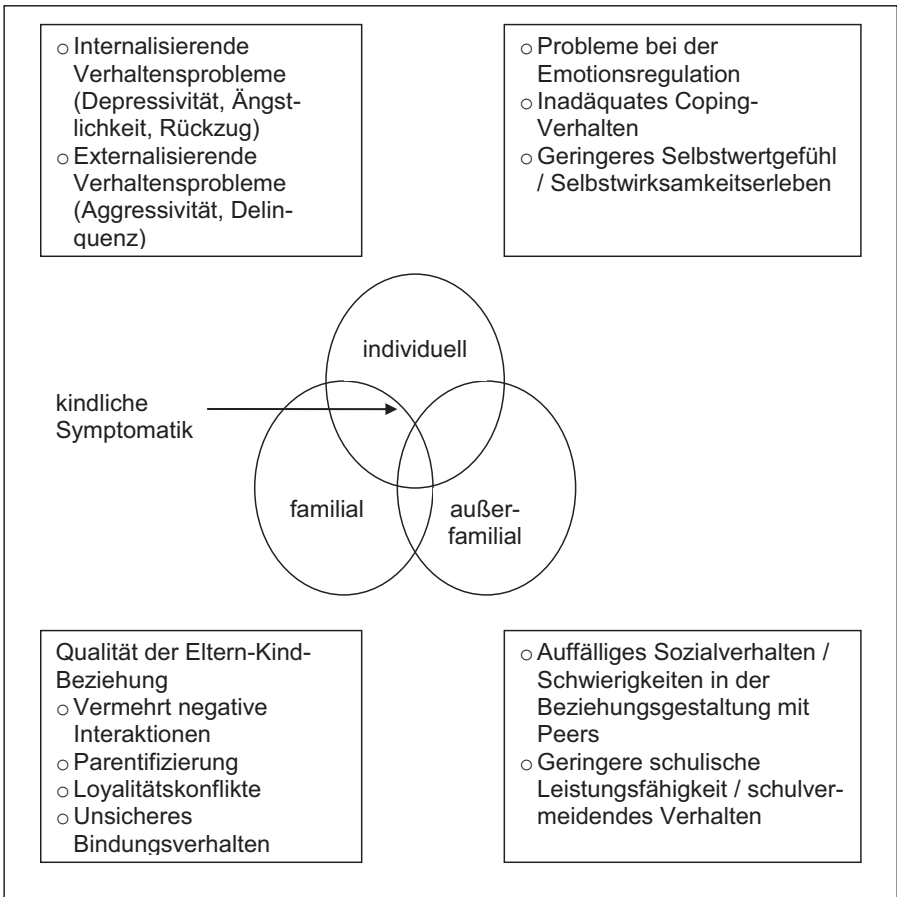
Selbstverständlich verlaufen nicht alle der etwa 190.000 jährlichen Scheidungen in Deutschland hoch konflikthaft (Werneck & Werneck-Rohrer, 2011; Fichtner, 2015). Psychische Folgen bei von Trennungen und Scheidungen der Eltern betroffenen Kindern sind aber dann zu erwarten, wenn es über einen langen Zeitraum hinweg zum Streit um das Kind kommt, das Kind also zum Streitgegenstand und Auseinandersetzungsmittel wird (vgl. Dietrich, Fichtner, Halatcheva & Sandner, 2010). Die hoch konflikthafte Trennung lässt sich als phasenhaft ablaufend beschreiben, wobei es zu einer stufenhaften Eskalation der Auseinandersetzung kommen kann (Alberstötter, 2012).

Bereits auf der zweiten von drei Eskalationsstufen werden demnach die Kinder in die Auseinandersetzungen aktiv einbezogen und in Loyalitätskonflikte gedrängt. In der letzten Phase der Eskalation werden die Kinder des ehemals gemeinsamen zusammenlebenden Elternpaares aktiv in Verhaltensweisen involviert, die ausschließlich darauf ausgerichtet sind, dem anderen Elternteil massiv zu schaden.

Versteht man die psychischen Reaktionen der betroffenen Kinder nicht als Verhaltens- oder psychische Störung, sondern als Bewältigungsversuche, wird verstehbar, warum Kinder oft unmittelbar nach der Trennung den verbleibenden Elternteil zwanghaft kontrollieren (Figdor, 2004), die Schuld für die Trennung bei sich selbst suchen (Pokorny, 2011) oder – besonders bei Jugendlichen – sich von beiden Eltern abwenden (Brauner-Runge, 2011). Während die Bewältigungs- und Anpassungsbemühungen der Kinder nach elterlicher Trennung normalerweise nach einigen Jahren abgeschlossen

werden können, bewirken lang andauernde und vor allem hoch konflikthafte Trennungen ein dauerhaft erhöhtes Stressniveau und eine anhaltende emotionale Belastung des Kindes (vgl. Dietrich et al., 2010), die zu pathologischen Abwehrprozessen führen können (vgl. Kindler & Schwabe-Höllein, 2002; Paul & Dietrich, 2006; siehe Abb. 1).

Abbildung 1: Auswirkungen anhaltender Elternkonflikte auf die kindliche Entwicklung (nach Paul & Dietrich, 2006, S. 20).



Als Langzeitauswirkungen hoch konflikthafter Trennungsaueinandersetzungen der Eltern werden für die betroffenen Kinder unter anderem starke Beeinträchtigungen in der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung (Paul, 2008), ein erhöhtes Suizidrisiko und eigene Partnerschaftsprobleme (Figdor, 2004), wenig Sorgfalt bei der Auswahl von Sexualpartnern bei Mädchen und eine Tendenz zur Delinquenz bei Jungen (Wallerstein, Lewis & Blakeslee, 2002) beschrieben.

Kurzfristig zeigen sich bei Mädchen eher internalisierende Verhaltensauffälligkeiten, während bei Jungen öfter externalisierende Verhaltensstörungen auftreten (Hetherington & Elmore, 2003; Jungbauer, 2009; Napp-Peters, 1995).

3. *Das Kind als Mittel der Auseinandersetzung in hoch konflikthafter Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten*

Das Einbeziehen des Kindes in andauernde Auseinandersetzungen zwischen den Eltern ist eines der besonderen Merkmale hoch konflikthafter Scheidungsprozesse (Bernet et al., 2010). Naheliegenderweise kann dabei der betreuende Elternteil das gemeinsame Kind so beeinflussen, dass es eine negative Haltung gegenüber dem anderen Elternteil einnimmt; diese kann schließlich so weit gehen, dass es den anderen Elternteil vollständig ablehnt, die Haltung des betreuenden Elternteiles als eigene Haltung internalisiert und letztlich sogar beginnt, eigene Gründe oder Argumente gegen den Kontakt mit ihm hinzuzufügen.

Dieser Prozess sowie die teils unbewussten und teils bewussten Entfremdungsstrategien des betreuenden Elternteils und die psychischen Auswirkungen beim Kind wurden von Gardner als Parental Alienation Syndrome (PAS) beschrieben (1985). Der elterliche Entfremdungsprozess hat also zwei Akteure, den entfremdenden Elternteil und das betroffene Kind. Das PAS, das vor allem im Kontext von Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten auftreten soll, *„äußert sich hauptsächlich in einer Ablehnungshaltung des Kindes gegenüber einem Elternteil, die in keiner Weise gerechtfertigt ist. Diese Haltung entsteht aus dem Zusammenwirken von Indoktrinierung durch einen programmierenden (eine Gehirnwäsche betreibenden) Elternteil und dem eigenen Beitrag des Kindes zur Verunglimpfung des zum Feindbild gewordenen anderen Elternteils“* (Gardner, 2002 a, S. 25; vgl. auch Andritzky, 2002; Dettenborn, 2007; Levesque, 2011).

In dieser Definition deutet sich möglicherweise ein Grund dafür an, warum das Konzept des PAS keinen unwidersprochenen Eingang in die Familienrechtspsychologie gefunden hat: Formulierungen wie „Indoktrinierung“ oder gar „Gehirnwäsche“, „Verunglimpfung“ und „Feindbild“ scheinen eher an Kampf, Krieg und Terrorismus zu erinnern (vgl. dazu auch Fichtner, 2015, S. 56) und mit der Hoffnung auf eine kindgerechte Lösung des elterlichen Konfliktes schwer vereinbar zu sein (wobei auch hierzulande der Begriff „Rosenkrieg“ die mögliche Heftigkeit elterlicher Konflikte ausdrückt).

Tatsächlich erinnert die Beschreibung des PAS-Prozesses auch phasenweise an Indoktrinationsmethoden, die der Scientology-Sekte gut zu Gesicht stehen würden: Nach Gardner (1985, 2002 a) findet hier eine Entfremdung statt, indem der beeinflussende Elternteil das Kind bewusst oder unbewusst manipuliert. Dabei missbraucht der manipulierende Elternteil seinen großen Einfluss auf das Kind, so dass ein realitätsverzerrtes Bild entsteht. Das Kind befürchtet, den betreuenden Elternteil zu enttäuschen, wenn es den Kontakt zu dem eigentlich ebenso geliebten und seit der Trennung außerhalb lebenden Elternteil aufrechterhält. Das Kind befürchtet letztlich einen Liebesent-

zug durch den betreuenden Elternteil, von dem es in jeder Hinsicht abhängig ist. Der entstehende Loyalitätskonflikt ist für das Kind in der Realität nicht lösbar.

Es handelt sich um ein Dilemma, das das Kind zu einer Vereinfachung der vor allem emotional komplexen Situation drängt. Daraus wiederum resultiert eine Überidentifikation mit dem einen und eine Überdistanzierung vom anderen Elternteil, so dass sich das Kind nicht mehr zwischen beiden Parteien bewegen kann; es umgeht die entstandenen kognitiven Dissonanzen (Bernet et al., 2010). Aus dieser kognitiv und emotional entlastenden Ausgangslage heraus ist es dem Entfremder dann auch möglich, das Kind durch gezielte Manipulationen dazu zu bringen, den Kontakt mit dem entfremdeten Elternteil abzubrechen und zu verweigern (Ellis & Boyan, 2010; Farkas, 2011).

Grundsätzlich kommen als Entfremder sowohl die Mutter als auch der Vater in Frage (Dettenborn, 2007). Auch Stief- und Großeltern können zu der Entfremdung beitragen. Schließlich können sich auch parteiische Koalitionen bilden, in die weiter Lehrer, Nachbarn und Therapeuten durch den primären Entfremder aktiv eingebunden werden (Ellis & Boyan, 2010; Farkas, 2011).

Da die systematische Manipulation eines Kindes nicht nur sprachlich vermittelt, sondern auch nonverbal ausgedrückt werden kann, kann es auch bereits bei sehr jungen Kindern zu einem PAS kommen (Andritzky, 2002). Ein spezifisches Ablehnungs- bzw. Annäherungsverhalten gegenüber dem entfremdeten Elternteil lässt sich leicht belohnen oder durch Liebesentzug bestrafen, so dass diese Konditionierungsprozesse bereits ab zwei Jahren wirksam werden können. Mit zunehmendem Alter und gleichzeitig abnehmender Suggestibilität stellt ein junges Lebensalter sogar eine geradezu ideale Grundlage für ein PAS dar (Gardner, 2002 a).

4. Elterliche Entfremdung und PAS

Ein gewisses Ausmaß an Entfremdung zwischen einem Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil ist nach einer Trennung der Eltern normal und darf nicht mit einem PAS verwechselt werden (Bernet et al., 2010). Zur Abgrenzung können nach Gardner (2002 a) acht Haupt- oder Kardinalsymptome herangezogen werden, die sich hinsichtlich des Ausprägungsgrades weiter unterscheiden lassen (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Kardinalsymptome des PAS (nach Gardner, 2002 a, S. 26f.).

Primäre Symptomatik	LEICHT	MITTELSCHWER	SCHWER
Verunglimpfungskampagne	minimal	mäßig	ausgeprägt
Schwache, leichtfertige oder absurde Rationalisierungen oder Verunglimpfung	minimal	mäßig	multiple absurde Rationalisierungen
Fehlende Ambivalenz	normale Ambivalenz	keine Ambivalenz	keine Ambivalenz

Primäre Symptomatik	LEICHT	MITTELSCHWER	SCHWER
Phänomen „eigenständiges Denken“	i.d.R. nicht vorhanden	vorhanden	vorhanden
Reflexartige Unterstützung des entfremdenden Elternteils in der elterlichen Auseinandersetzung	minimal	vorhanden	vorhanden
Fehlende Schuldgefühle	normales Schuldgefühl	geringes bis kein Schuldgefühl	kein Schuldgefühl
„Entliehene Szenarien“	minimal	vorhanden	vorhanden
Ausweitung der Feindseligkeiten auf erweiterte Familie des entfremdeten Elternteils	minimal	vorhanden	ausgeprägt, oft fanatisch

Das Symptom der Verunglimpfungskampagne beschreibt die fortgesetzte und unbegründete Zurückweisung eines Elternteils durch das Kind, von der meist der Vater betroffen ist. Es bestehen absurde Rationalisierungen, die nicht durch vergangene Erfahrungen mit dem abgelehnten Elternteil begründet werden können und somit keinen Zusammenhang zum feindseligen Verhalten darstellen (siehe hierzu Kasten 2).

Kasten 2: Beispiel für eine absurde Rationalisierung in der forensischen Exploration eines achtjährigen Jungen.

S: Was würde denn da passieren? (...)
 S: Würde er, würde er dich ermorden? Was denn zum Beispiel?
 K: Alles. (flüstert) Alles, was du dir vorstellen kannst. (...) Was kannst du dir vorstellen?
 S: Würde er, würde er dich ermorden?
 K: Vielleicht.

Mit dem Symptom der fehlenden Ambivalenz ist ein stark ausgeprägtes polarisierendes Denken des Kindes gemeint, das schließlich in die unbedingte Ablehnung des einen und eine starke Zuneigung zum anderen Elternteil mündet.

Das Kardinalsymptom des „eigenständigen Denkens“ liegt vor, wenn das Kind seine Entscheidung, den Kontakt zum entfremdeten Elternteil ganz abzubrechen, als Ergebnis eigener Überlegungen und des eigenen Willens darstellt, obwohl das scheinbar unabhängige Denken durch den Entfremder unterstützt und gefördert wurde. Dabei wird auch der Versuch unternommen, eine zunehmend verwobene Beziehung zum Kind herzustellen. Verbal drückt sich dieser Prozess unter anderem in der häufigen Verwendung der Begriffe „uns“, „wir“ und „unser“ aus. Auf diese Weise wird das Gefühl der unbedingten Zusammengehörigkeit gefördert (Farkas, 2011), um diese bewusst hergestellte Verbundenheit gegen den entfremdeten Elternteil einzusetzen (Bernet et al., 2010; Gardner, 2002 a); bisweilen wird dies in der forensischen Exploration durch die Wortwahl des Kindes sehr deutlich (siehe Kasten 3).

Kasten 3: Beispiel für „eigenständiges Denken“ in der forensischen Exploration eines achtjährigen Jungen.

S: *Hat der Papa denn sonst noch Sachen gemacht, die dir nicht gefallen, /Mhm./ mit denen du nicht einverstanden bist?*
K: *Ja, viele. Ähm, wir haben ganz viele Gründe gesammelt, ich und Mama.*
S: *Ja.*
K: *Nur ähm, weiß ich jetzt nicht mehr.“*

Zudem nimmt das Kind den Entfremder reflexartig in Schutz, ergreift in Auseinandersetzungen Partei und verspürt dabei keine Schuldgefühle gegenüber dem abgelehnten Elternteil. Zusätzlich begründet es sein Verhalten mit Szenarien und Vorwürfen, die dem jeweiligen Alter des Kindes nicht entsprechen; diese „entliehenen Szenarien“ werden vom Entfremder vermittelt und entspringen nicht der Erinnerung des Kindes (siehe hierzu Kasten 4).

Kasten 4: Beispiel für „entliehene Szenarien“ in der forensischen Exploration eines achtjährigen Jungen.

K: *Ich durfte immer Pizza. Hm. (...) Dann (...) mehr weiß ich jetzt nicht, aber noch ganz viel, mindestens fünf Sachen.*
S: *Ja. So mit der Pizza, frage ich mal dazu: Magst du gar keine Pizza?*
K: *Doch. (sehr leise)*
S: *Doch, aber du sagst, das war trotzdem.*
K: *Und vor allem Chips, ja, Chips.*
S: *Und die Chips, ja, die gab es ja auch immer, nicht?*
K: *Ja.*
S: *Und du sagst, das war nicht gut?*
K: *Nein. (sehr leise)*

Die tiefe Feindseligkeit weitet sich schließlich auf die übrigen Familienmitglieder, zum Beispiel die Großeltern, aus (Farkas, 2011; Spruijt, Ekelboom, Harmeling, Stokkas & Kormos, 2005).

Allgemein kommt es häufig vor, dass Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs oder der Vernachlässigung mit einem PAS einhergehen, denen immer umfassend nachzugehen ist. Da PAS-Kinder einer Manipulation unterliegen, ist es nicht ungewöhnlich, dass es zu Falschbelastungen des entfremdeten Elternteils kommt, so dass es in familienrechtlichen Gutachten besonders wichtig ist, eine Einschätzung der Beziehung zwischen dem Kind und beiden Elternteilen vor der Trennung vorzunehmen und gegebenenfalls auch weitere Bezugspersonen, etwa Geschwister, Großeltern oder Lehrer, zu befragen (Farkas, 2011).

Die Systematik der acht Hauptsymptome eines PAS macht deutlich, dass der Schweregrad des PAS ausschließlich anhand des *kindlichen* Verhaltens festgestellt wird; das Ausmaß der Manipulation durch den Entfremder hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der Diagnose. Damit ist für die Begutachtung in familienrechtlichen Streitigkeit der Vorteil verbunden, dass der Sachverständige selbst keine angreifbaren Vermutungen über das nicht beobachtbare Handeln des sorgeberechtigten Elternteils äußern muss und sich auf seine eigenen Wahrnehmungen in der Exploration oder in Verhaltensbeobachtungen beschränken kann.

5. Familienrechtliche Interventionsmöglichkeiten

Eine differentielle Unterscheidung in Schweregrade des PAS ist nur sinnvoll, wenn sich hieraus auch unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten ableiten lassen. Für US-amerikanische Familiengerichte hat Gardner (2002 a) Empfehlungen gegeben, die sich sowohl auf die Regelung des Sorge- und Umgangsrechts als auch auf therapeutische Interventionen beziehen (siehe Abb. 2).

Abbildung 2: Differentielle Behandlung der drei Ausprägungsgrade des PAS (nach Gardner, 2002 a, S. 30f.).

	SCHWACH	MITTELSCHWER	SCHWER
Gerichtliches Vorgehen	Elterliche Sorge verbleibt primär beim entfremdenden Elternteil	<i>Plan A (Normalfall)</i> 1. Elterliche Sorge verbleibt primär beim entfremdenden Elternteil 2. Bestellung eines PAS-Therapeuten 3. Sanktionen: – Kautio – Geldstrafe – Sozialdienst – Bewährung – Hausarrest – Inhaftierung	1. Übertragung der elterlichen Sorge auf den entfremdeten Elternteil 2. Vom Gericht angeordnete Übergangs-örtlichkeit
		<i>Plan B (gelegentlich notwendig)</i> 1. Übertragung der elterlichen Sorge auf entfremdeten Elternteil 2. Bestellung eines PAS-Therapeuten 3. Äußerst beschränkte und überwachte Besuche beim entfremdenden Elternteil zur Vermeidung von Manipulation	
Psychotherapeutisches Vorgehen	in der Regel nicht erforderlich	<i>Plan A und B</i> Behandlung durch einen vom Gericht bestellten PAS-Therapeuten	Übergangs-Örtlichkeit mit Überwachung durch einen vom Gericht bestellten PAS-Therapeuten

Aufgrund gravierender Unterschiede des US-amerikanischen und des deutschen Familienrechts lassen sich Gardners Vorschläge kaum auf die hiesige Begutachtungspraxis übertragen. Gleichwohl enthalten sie in Bezug auf therapeutische Interventionen einige interessante Impulse.

Gardner (2002 a) vertritt die Ansicht, dass Kinder, deren Fälle der Kategorie „leicht“ zugeordnet werden, selbst über den Umgang zum entfremdeten Elternteil entscheiden sollten. In diesem Fall sind gerichtliche Anordnungen nicht erforderlich. Gardner geht aufgrund seiner Erfahrung davon aus, dass der entfremdende Elternteil weiterhin sorgeberechtigt sein sollte, da in diesem Fall die Intensität der Manipulationen nachlasse, sobald die Sorgerechtsstreitigkeiten beigelegt sind.

Im Hinblick auf die mittelschweren Fälle unterscheidet Gardner (2002 a) zwischen Plan A und B. Bei den leichteren Fällen (Plan A) der mittelschweren Ausprägung emp-

fielt Gardner, das Sorgerecht zunächst dem entfremdenden Elternteil zu überlassen, wenn der andere Elternteil – auch bei bestehenden Umgangskontakten – bereits in hohem Maße entfremdet ist. In diesem Fall sei es notwendig, psychotherapeutisch zu intervenieren, wobei bei der Behandlung des PAS bestimmte Besonderheiten zu beachten seien.

Plan B wiederum kann zur Anwendung kommen, wenn bei bestehenden Umgangskontakten mit dem entfremdeten Elternteil der entfremdende Elternteil seine Manipulationsstrategien in einem so erheblichen Maße fortsetzt, dass die einzige Möglichkeit für eine Milderung der psychischen Auswirkungen beim Kind darin besteht, die Sorgerechtsregelung zu ändern. Gardner sieht eine Übertragung der elterlichen Sorge auf den Entfremdeten dann als begründet an, wenn der Entfremder nahezu zwanghaft seine Manipulationsstrategien fortsetzt, was insbesondere bei schweren Persönlichkeitsstörungen der Fall sein kann. In diesen Fällen sei zu erwarten, dass der entfremdende Elternteil auch nach der Beendigung der familienrechtlichen Auseinandersetzung die Manipulationen fortsetzt, so dass auch langfristig schwerwiegende psychische Folgen für das Kind zu erwarten seien.

Bei einem schweren Ausprägungsgrad des PAS weigern sich die betroffenen Kinder, überhaupt Umgangskontakte mit dem entfremdeten Elternteil haben zu wollen, bestehende Umgangsregelungen werden verweigert. Gardner (2002 a) empfiehlt in diesen Fällen eine vorübergehende Fremdplatzierung, um die Kinder von dem Entfremder zu trennen, da anderenfalls das Ziel der therapeutischen Arbeit, eine Aussöhnung mit dem entfremdeten Elternteil zu bewirken, nicht erreicht werden kann.

Hinsichtlich der Frage, ob Kinder zu einem Umgang mit dem entfremdeten Elternteil gezwungen werden sollen, vertritt Gardner die Auffassung, die Kinder direktiv und konfrontativ zu behandeln, um letztlich eine Kindeswohl dienliche Lösung zu finden. In diesem Fall würde demnach der geäußerte Kindeswille dem objektiven Kindeswohl widersprechen.

Dettenborn (2007) unterscheidet dabei zwei Risiken, die bei der Kindeswohlbeurteilung und der daraus resultierenden Intervention entstehen können. Zum einen besteht die Gefahr, lediglich den Zusammenhang zwischen der Manipulation durch den Entfremder und dem polarisierenden Verhalten des Kindes zu berücksichtigen. Dabei werde die Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls und der Identitätsbildung als zentral und ein Unterbinden des entfremdenden Einflusses als einzige Lösung angesehen, um eine Kindeswohlgefährdung zu verhindern. Nach Dettenborn (2007) werde dabei jedoch vernachlässigt, dass das Anpassungsverhalten des Kindes auch eine Bewältigungsstrategie in einem objektiven Dilemma und somit auch einen Schutzfaktor darstellt, der therapeutisch zu beachten sei (Risiko 1).

Zum anderen bestehe nach Dettenborn (2007) aber auch die Gefahr, die mögliche psychische Schädigung des Kindes durch das manipulative Verhalten des Entfremders zu übersehen, indem umgekehrt nur der Zusammenhang zwischen dem kindlichen Anpassungsverhalten und der Willensbildung beachtet und zur Gestaltung der Intervention und zur Beurteilung der Kindeswohlgefährdung herangezogen wird. In diesen Fällen werde nicht beachtet, dass eine autonome Willensbildung des Kindes aufgrund

der Manipulationen nur bedingt möglich ist, so dass möglicherweise ungerechtfertigt das Aussetzen von Umgangskontakten mit dem abwesenden Elternteil empfohlen wird (Risiko 2).

Gardner (2002 a) plädiert dafür, in PAS-Fällen von einem traditionellen therapeutischen Vorgehen, das meist durch eine langsame Einsicht in diejenigen Faktoren, die zur Entfremdung geführt haben, gekennzeichnet ist, abzusehen. Durch eine lang andauernde sukzessive Aufarbeitung vergehe zu viel Zeit, in der der entfremdende Elternteil seine Manipulation ungehindert fortsetzen könne, so dass sich auch langfristig die Aussicht auf eine Verbesserung der Beziehung zwischen dem Kind und dem entfremdeten Elternteil verschlechtere (Bernet et al. 2010; Farkas, 2011; Gardner, 2002 a).

Auch wenn die meisten der von Gardner (2002 a, 2002 b) entwickelten Vorschläge, etwa die gerichtlichen Sanktionen oder auch die Bestellung eines PAS-Therapeuten, auf die deutsche Situation nicht übertragbar sind, so enthalten sie doch hinsichtlich des therapeutischen Vorgehens bedenkenswerte Impulse. Jedem familienrechtspsychologischen Sachverständigen ist die Erfahrung vertraut, dass derjenige Elternteil sich im Vorteil befindet, der einen alleinigen Zugang zum Kind hat; dies ist auch ein Grund dafür, warum in vielen Fällen bestehende und vereinbarte Umgangskontakte von sorgeberechtigten Elternteilen ausgesetzt und unterbunden werden, wobei nicht selten Vorwürfe sexueller Missbrauchshandlungen oder schwerwiegender psychischer Störungen des umgangsberechtigten Elternteils oder seines neuen Lebenspartners erhoben werden.

Die besondere Bedeutung des Faktors „Zeit“ bei Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten führt dann zwar oft zu beschleunigten Begutachtungsverfahren, jedoch nicht immer zu einem offenen und konfrontativen therapeutischen Umgang mit der Gesamtsituation (vgl. Andritzky, 2002). Hier wären sicher Erfahrungsberichte und systematische Evaluationen zu verschiedenen Befriedigungsstrategien bei hoch konflikthaftern PAS-analogen Trennungs- und Scheidungskonstellationen wünschenswert.

Konkrete Vorschläge zum therapeutischen Umgang mit Kindern in einer PAS-Situation bestehen darin, einen Kontakt des entfremdeten Elternteils zum Kind durch Telefonate, Briefe oder E-Mails herzustellen und dabei eine Rückbesinnung auf die Vergangenheit zu bewirken. So könnte der Entfremdete versuchen, dem Kind durch regelmäßigen Einfluss eine angemessene Orientierung in der Realität anzubieten. Selbst in Fällen, in denen bereits eine lange Zeit der Kontaktunterbrechung geherrscht habe, sei es notwendig, dass der Entfremdete sein Kind durch Aufmerksamkeiten oder Anrufe an Geburts- und Festtagen an sich erinnert, da sonst der Vorwurf, das Kind nie geliebt zu haben, bestätigt werde (Ellis, 2005; Farkas, 2011). Allerdings muss der entfremdete Elternteil alles unterlassen, was das Kind in Loyalitätskonflikte drängt (Ellis, 2005). In der Lebenswirklichkeit ist ein Kontakt in einer derartigen Situation jedoch außerordentlich schwierig, so dass in schweren Fällen sogar ein erzwungener Kontakt gegen den geäußerten Willen des Kindes und auch ein direkter therapeutischer Ansatz notwendig sein kann (Ellis & Boyan, 2010; Gardner, 2002 a).

6. Die klassifikatorische Einordnung des PAS

Nachdem das PAS im DSM-IV keine Berücksichtigung gefunden hatte, wurden die diesbezüglichen Anstrengungen zur Revision in der Folgezeit verstärkt (Bernet et al., 2010; Farkas, 2011; Gardner, 2003). Es musste eingeräumt werden, dass die erforderlichen Daten zur Prävalenz und zur Validität und Reliabilität der diagnostischen Kriterien seinerzeit noch spärlich waren, wobei allerdings auch darauf hinzuweisen ist, dass die Nicht-Aufnahme eines Störungsbildes in ein klinisches Klassifikationssystem automatisch zu einer Minderung von Forschungsanstrengungen führt und wahrscheinlich auch (mit) bewirkt hat, dass das PAS von vielen Familienrechtspsychologen als eigenständige diagnostische Entität in Frage gestellt wurde.

Nach Andritzky (2002) soll ein PAS-Verdacht in jedem zweiten Fall vorliegen, in dem ein psychologisches Sachverständigengutachten zum Kindeswohl und zum Sorge- und Umgangsrecht in Auftrag gegeben wird. Bernet (2008) schätzt wiederum für die USA, dass 25% der Kinder in denjenigen Fällen, in denen Sorgerechtsstreitigkeiten bestehen, ein PAS entwickeln, so dass man bei einer Rate von 10% unter 18-Jähriger, die in Scheidungsfamilien leben, für das PAS auf eine Prävalenzrate von 0,25% kommt. Nach neueren Schätzungen sollen in den USA sogar 1% der Kinder und Jugendlichen von einem PAS betroffen sein (Bernet et al., 2010).

Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten nach hoch konflikthafter Scheidungen stellen die entscheidenden Entstehungsbedingungen eines PAS dar (Bernet, 2008). Nach Warshak (2000) erhöht besonders eine Wiederverheiratung die Wahrscheinlichkeit eines PAS zusätzlich, da nun Eifersuchs- und Rachegefühle hinzukommen. Darüber hinaus erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, ein PAS zu entwickeln, auch dann, wenn ein Elternteil zumindest einige Symptome einer Persönlichkeitsstörung aufweist (Ellis & Boyan, 2010), wobei vor allem die Merkmale und die Psychodynamik einer Borderline-Persönlichkeitsstörung dem Erlebens-, Denk- und Verhaltensmuster entfremdender Elternteile, deren Kinder mittelschwere bis schwere Entfremdungssymptome aufweisen, entsprechen. Auch narzisstische Elternteile stellen ein erhöhtes PAS-Risiko dar, da diese ihr Kind missbrauchen, um ihre eigene emotionale Leere auszufüllen.

7. Ausblick

Aufgrund der Prävalenzschätzungen und zahlreicher Erfahrungsberichte wurde 2008 der Vorschlag gemacht, PAS in den Diagnoseschlüssel DSM-V zu integrieren (Bernet, 2008). Bernet et al. (2010) schlugen hierzu Diagnosekriterien vor, die der Arbeitsgruppe für Störungen der Kindheit und des Jugendalters vorgelegt wurden (siehe Kasten 5).

Kasten 5: Vorgeschlagene Diagnosekriterien des PAS (nach Bernet et al., 2010, S. 186).

- A. Das Kind – in der Regel ein Kind, dessen Eltern in einen hoch konflikthaften Scheidungsprozess involviert sind – verbündet sich stark mit einem Elternteil und lehnt die Beziehung zum anderen, entfremdeten Elternteil nicht nachvollziehbarer Weise ab. Das Kind verweigert oder wehrt sich gegen den Kontakt oder die Besuchszeit des entfremdeten Elternteils.
- B. Das Kind manifestiert die folgenden Verhaltensweisen:
1. eine permanente Ablehnung oder Verunglimpfung eines Elternteils, die einer Kampagne gleicht,
 2. schwache, frivole und absurde Rationalisierungen für die anhaltende Kritik am abgelehnten Elternteil.
- C. Das Kind manifestiert zwei oder mehr der sechs folgenden Einstellungen und Verhaltensweisen:
1. fehlende Ambivalenz,
 2. das Eigenständiges-Denken-Phänomen,
 3. reflexartige Unterstützung des einen Elternteils gegen den anderen,
 4. fehlende Schuldgefühle bezüglich der Ausnutzung des abgelehnten Elternteils,
 5. das Vorhandensein entliehener Szenarien,
 6. Ausweitung der Feindseligkeiten auf die erweiterte Familie des entfremdeten Elternteils.
- D. Die Dauer der Störung beträgt mindestens zwei Monate.
- E. Die Störung verursacht klinisch auffälliges Leiden oder Beeinträchtigungen in sozialen, schulischen (beruflichen) oder anderen wichtigen Funktionsbereichen.
- F. Die Weigerung des Kindes, Kontakt zum abgelehnten Elternteil aufrecht zu erhalten, ist nicht nachvollziehbar begründet. Das heißt, dass das elterliche Entfremdungssyndrom nicht diagnostiziert werden darf, wenn der abgelehnte Elternteil das Kind missbraucht hat.

Im Ergebnis wurde dieser Vorschlag aber abgelehnt und das PAS (bzw. PAD: Parental Alienation Disorder) fand im DSM-V keine Berücksichtigung. Dies wurde in erster Linie damit begründet wurde, dass die Validität und die Reliabilität der Diagnosekriterien nicht ausreichten, um ein eigenständiges Störungsbild zu definieren (siehe dazu auch Fegert, 2013). Dem wurde allerdings weiterhin entgegengehalten, dass es sich beim PAS (bzw. PAD) durchaus um eine ernstzunehmende psychische Belastung handle, deren Verlauf vorhersehbar sei und deren Folgen sich über die Lebensspanne hinweg bis in das Erwachsenenalter fortsetzen (so Bernet et al., 2010).

Als ein weiteres Argument für eine Aufnahme des PAS in die beiden internationalen Klassifikationssysteme DSM und ICD wurde geltend gemacht, dass beim DSM-V auch an anderen Stellen psychische Störungen des Kindesalters stärker als zuvor als Entwicklungsstörungen definiert wurden (so wurde beispielsweise auch die Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung im DSM-V den „neurodevelopmental disorders“ zugeordnet, APA, 2013, S. 32), und PAD sei genau eine solche Form der Entwicklungsstörung.

Letztlich kann nur ein weiteres systematisches Erforschen der sich zwischen allen Beteiligten manifestierenden Handlungs- und Erlebnisdynamiken bei hoch konflikthaften Scheidungs- und Trennungsprozessen Hinweise auf Folgen sowie angemessene und wirksame Bewältigungsstrategien geben. Die Arbeiten zum PAS können hier wichtige Hinweise bieten, auch wenn das Konstrukt keine etablierte, wissenschaftlich anerkannte diagnostische Kategorie darstellt.

Die zukünftige Forschung sollte sich nach Überzeugung der Autoren nicht durch einen eher ideologischen Streit um Formulierungen in Diagnoseschlüsseln selbst blockieren, sondern inhaltlich die Anregungen des PAS-Konzeptes im Hinblick auf die Arbeit mit hochkonflikthafter Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen aufgreifen und dies systematisch evaluieren.

Literatur

American Psychiatric Association (2013). *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders* (5thed.). Washington, DC: APA.

Alberstötter, U. (2012). Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen – Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. In M. Weber & H. Schilling (Hrsg.), *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen* (S. 29-51). Weinheim: Juventa.

Andritzky, W. (2002). Verhaltensmuster und Persönlichkeitsstruktur entfremdender Eltern: Psychosoziale Diagnostik und Orientierungskriterien für Interventionen. *Psychotherapie*, 7(2), 166-182. München: CIP-Medien.

Bernet, W. (2008). Parental Alienation Disorder and DSM-V. *The American Journal of Family Therapy*, 36 (5), 349-366.

Bernet, W., von Boch-Galhau, W., Baker, A. J. & Morrison, S. L. (2010). Parental Alienation, DSM-IV and ICD-11. *The American Journal of Family Therapy*, 38 (2), 76-187.

Brauner-Runge, S. (2011). Die Entwicklung Jugendlicher in Scheidungs-/ Trennungsfamilien. In H. Werneck & S. Werneck-Rohrer (Hrsg.), *Psychologie der Scheidung und Trennung* (2., korrigierte Aufl., S. 97-104). Wien: facultas.wuv.

Dettenborn, H. (2007). *Kindeswohl und Kindeswille. – Psychologische und rechtliche Aspekte* (2. Aufl.). München: Reinhardt. (4. überarb. Auflage 2014).

Dietrich, P. S., Fichtner, J., Halatcheva, M., Sandner, E. (2010). *Arbeit mit hochkonflikthafter Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis*. München: IFK-Verlag.

Ellis, E. M. (2005). Help for the Alienated Parent, *The American Journal of Family Therapy*, 33 (5), 415-426.

Ellis, E.M. & Boyan, S. (2010). Intervention Strategies for Parent Coordinators in Parental Alienation Cases. *The American Journal of Family Therapy*, 38 (3), 218- 236.

Farkas, M. M. (2011). An Introduction to Parental Alienation Syndrome. *The Journal of Psychological Nursing*, 49 (4), 20-27.

Fegert, J. (2013). Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome (PAS) im amerikanischen Klassifikationssystem DSM -5. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 5, 190-191.

- Fichtner, J. (2015). *Trennungsfamilien – lösungsorientiert Begutachtung und gerichtsnahe Beratung*. Göttingen: Hogrefe.
- Figdor, H. (2004). *Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung – wie Kinder und Eltern die Trennung erleben*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Gardner, R. A. (1985). *The Parental Alienation Syndrome. A Guide for Mental Health and Legal Professionals*. Creskill, New Jersey: Creative Therapeutics.
- Gardner, R. A. (2002 a). *Das Elterliche Entfremdungssyndrom (Parental Alienation Syndrome/PAS) – Anregungen für gerichtliche Sorge- und Umgangsregelungen* (G.H. Broxton-Price, Übers.). Berlin: VWB – Verlag für Wissenschaft und Bildung. (Original erschienen 2001: Should courts order PAS-children to visit / reside with the alienated parent? A Follow-up Study).
- Gardner, R. A. (2002 b). Parental Alienation Syndrome vs. Parental Alienation: Which Diagnosis Should Evaluators Use in Child-Custody Disputes? *The American Journal of Family Therapy*, 30 (2), 93-115.
- Gardner, R. A. (2003). Does DSM-IV Have Equivalents for the Parental Alienation Syndrome (PAS) Diagnosis? *The American Journal of Family Therapy*, 31 (1), 1-21.
- Hetherington, E. M. & Elmore, A. M. (2003). Risk and Resilience in Children with Their Parents' Divorce and Remarriage. In S. S. Luthar (Hrsg.), *Resilience and Vulnerability. Adaptation in the Context of Childhood Adversities*. Cambridge: University Press.
- Jungbauer, J. (2009). *Familienpsychologie kompakt*. Weinheim: Beltz.
- Kindler, H. & Schwabe-Höllein, M. (2002). Eltern-Kind-Bindung und geäußerter Kindeswille in hochstrittigen Trennungsfamilien. *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 1, 10-17.
- Napp-Peters, A. (1995). *Familien nach der Scheidung*. München: Kunstmann.
- Levesque, R. J. R. (2011). The Parental Alienation Syndrome. In R. J. R. Levesque (Hrsg.), *Encyclopedia of Adolescence* (S. 1976-1977). New York: Springer.

- Paul, S. (2008). *Aktueller Stand der nationalen und internationalen Forschung zu Folgen bei Kindern durch hochkonflikthafte Trennungen sowie Sammlung und kritische Bewertung von psychodiagnostischen Verfahren und wissenschaftlichen Erhebungsinstrumenten zur Erfassung von Folgen bei Kindern aus hochkonflikthaften Trennungsfamilien*. Potsdam: Deutsches Jugendinstitut.
- Paul, S. & Dietrich, P. S. (2006). *Genese, Form und Folgen hochstrittiger Elternschaft – Nationaler und Internationaler Forschungsstand*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Pokorny, U. (2011). Kurzfristige Folgen elterlicher Scheidung / Trennung für die Kinder. In H. Werneck & S. Werneck-Rohrer (Hrsg.), *Psychologie der Scheidung und Trennung* (2., korrigierte Aufl., S. 81-88). Wien: facultas.wuv.
- Spruijt, E., Eikelenboom, B., Harmeling, J., Stokkers, R. & Kormos, H. (2005). Parental Alienation Syndrome (PAS) in the Netherlands, *The American Journal of Family Therapy*, 33 (4), 303-317.
- Steller, M. (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 300-310). Göttingen: Hogrefe.
- Wallerstein, J., Lewis, J. & Blakeslee, S. (2002). *Scheidungsfolgen – Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre*. Münster: Votum (Original erschienen 2000: *The Unexpected Legacy of Divorce. The 25 Year Landmark Study*).
- Warshak, R. A. (2000). Remarriage as a Trigger of Parental Alienation Syndrome, *The American Journal of Family Therapy*, 28 (3), 229-241.
- Werneck, H. & Werneck-Rohrer, S. (2011). Psychologische Aspekte von Scheidung und Trennung. Ein Überblick. In H. Werneck & S. Werneck-Rohrer (Hrsg.), *Psychologie der Scheidung und Trennung* (2., korrigierte Aufl., S. 11-20). Wien: facultas.wuv.

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Dietmar Heubrock
Yasar Kadkhodaey, B.Sc., M.Sc.
Institut für Rechtspsychologie
der Universität Bremen
Grazer Straße 2
28359 Bremen
E-Mail: heubrock@uni-bremen.de